

**Satzung der Stadt Kleve vom über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Teilflächen des Bereiches
Köstersweg/Steenpad im Ortsteil Kellen eines künftigen Geltungsbereiches zur möglichen
Erweiterung von Wohnbauflächen**

Auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Kleve zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich Köstersweg/Steenpad im Ortsteil Kellen. Der Standort ist aufgrund seiner Lage für die wohnbauliche Entwicklung geeignet. Für den dargestellten Geltungsbereich dieser Satzung, beabsichtigt die Stadt Kleve die städtebauliche Entwicklung ebenfalls über einen Bebauungsplan zu steuern. Bis heute werden die Flächen als Grünflächen genutzt. Durch die Satzung soll sichergestellt werden, dass die Flächen – den städtebaulichen Interessen der Stadt entsprechend – einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden und das vorhandene Wohngebiet weiterentwickelt werden kann.

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kleve in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen, in denen sie städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt, ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:

Gemarkung Kellen, Flur 7, Flurstücke 573, 574, 1079, 1085, 1749 und 1753

Soweit die Flurstücke bebaut sind, erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die unbebauten Grundstücksteile

Die Flächen sind in dem Lageplan vom im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 1 und § 2 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve,

Die Bürgermeisterin
Northing